

Lemm'schen Hof AG, c/o Markutt Treuhand AG, Talstrasse 34A, 7270 Davos Platz

ENTSCHEID DER BAUBEHÖRDE

Quartierplan-Änderung "Lemmschen Hof", Salzgäbstrasse, Davos Dorf

BAUBEWILLIGUNG

Die Baubewilligung wird nach Massgabe der bewilligten Pläne unter nachfolgenden Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Vorbehalt der privaten Rechte

Die Baubewilligung bezieht sich nur auf das öffentlich-rechtliche Verhältnis. Die Rechte Dritter (privatrechtliche Einsprachen) bleiben vorbehalten.

2. Baubeginn

Die Bauherrschaft wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Baubewilligung innert 20 Tagen seit ihrer Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden durch die Nachbarn angefochten werden kann.

3. Erlöschen der Baubewilligung

Die Baubewilligung erlischt, wenn der Bau nicht innert eines Jahres nach ihrer Rechtskraft begonnen wird. (vgl. im übrigen Art. 24 BG).

4. Verbindlichkeit der Baubewilligung

Bauarbeiten dürfen nur im Rahmen der Baubewilligung und der bewilligten Pläne und unter Beobachtung der Vorschriften des Baugesetzes ausgeführt werden. Ergibt sich bei der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauplänen abzuweichen, so ist vor Ausführung der Änderung eine Ergänzung des Baugesuches und bei wesentlichen Änderungen ein neues Baugesuch einzureichen.

5. Leuchtreklamen

Die Lichtstärke ist so zu wählen, dass keine Blendwirkung auf der Strasse entsteht. Reflektierende und fluoreszierende Farben sind untersagt. Die Baubehörde kann jederzeit und entschädigungslos die Entfernung der Reklame verfügen, wenn ihr Bestehen zu Verkehrsstörungen führt oder wenn ein anderes öffentliches Interesse die Entfernung erfordert.

6. Baukontrolle

Zur Ermöglichung der Baukontrolle ist dem Bauamt Anzeige zu machen:

- a) Nach Erstellung des Schnurgerüsts
- b) Über die Fertigstellung von Neu- und Umbauten, auf alle Fälle 14 Tage vor dem beabsichtigten Bezug. (Art. 153 BG)

Weitere verbindliche Bedingungen und Auflagen:

- 7. Die unentgeltliche Landabtretung von ca. 10'000 m² auf Parz.Nr. 1159 (Streifen Hohe Promenade - ehemalige Liegenschaft [REDACTED]) an die Landschaft Davos Gemeinde ist vor Erteilung der Baubewilligung für die Häuser Efeu und Flora im Grundbuch zu regeln.
- 8. Die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, wonach im Haus M alle Wohnungen als Erstwohnungen zu nützen sind, ist im Grundbuch anzumerken.
- 9. Die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung für Haus E mit Eigentumswohnungen, wonach bei Neubauten mind. 50 % der BCF, die für die Wohnnutzung bestimmt ist, als Erstwohnungen genutzt werden müssen, ist im Grundbuch anzumerken (Art. 46quinquies BauG).

Rechtsmittel: Gegen die Auflagen und Bedingungen kann innert 20 Tagen seit ihrer Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich und begründet rekuriert werden.

Das Projekt wurde am 09.07.93 im Amtsblatt der Landschaft Davos ausgeschrieben.
Gebühr Fr. 200.--
Davos, 14.03.94

LANDSCHAFT DAVOS GEMEINDE
NAMENS DER BAUBEHÖRDE:

Der Präsident:

Der Aktuar:


